

# Hinweis

## zum Führen und zur Kontrolle der Ausbildungsnachweise

Der **Ausbildende** ist gemäß § 14 Abs. 2 BBiG **verpflichtet**, die Auszubildenden zur Führung der Ausbildungsnachweise nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG **anzuhalten** und dieses regelmäßig durchzusehen. Anhalten bedeutet eine aktive Einflussnahme auf den Auszubildenden. Der Ausbildende oder Ausbilder muss ggf. alle notwendig erscheinenden, erlaubten und zumutbaren Erziehungsmittel einsetzen, z. B. auch die gesetzlichen Vertreter einschalten. Das Anhalten schließt auch die Überwachung mit ein, da nur so die unverzügliche Einflussnahme gewährleistet werden kann. Eine oberflächliche Kenntnissnahme des Inhalts ist nicht ausreichend, sondern eine inhaltliche Erfassung der Darstellung, damit bestehende Mängel beseitigt werden können. Soweit sich Mängel zeigen, hat der Ausbilder auf eine Verbesserung hinzuwirken.

Die Ausbildungsnachweise sind wesentliche Grundlage für die Überprüfung der Ausbildung. Sie sollen erkennen lassen, dass die Ausbildung gemäß der sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsplans sowie der Ausbildungsverordnung verlaufen ist.

In die Ausbildungsnachweise sind die am Berichtstag ausgeführten Arbeiten einschließlich der dafür aufgewandten Zeit, zum Teil in Form von Arbeitsberichten, die Erstellung eines einzelnen Arbeitswerks, sowie beim Besuch der Berufsschule oder im dienstlichen Unterricht oder in Lehrgesprächen der behandelte Stoff einzutragen.

Die Auszubildenden führen ihre Ausbildungsnachweise in der Regel **täglich** bis zum Erreichen des Ausbildungsziels (bestandene Abschlussprüfung), Verwaltungsfachangestellte führen die Ausbildungsnachweise bis zum Beginn des Vorbereitungslehrgangs für die Abschlussprüfung. Ausbilder/Ausbilderinnen bzw. Ausbildende und ggf. Erziehungsberechtigte sollen die Eintragungen kontinuierlich (in der Regel wöchentlich) kontrollieren und mit Datum abzeichnen.

Fachangestellte für Bäderbetriebe sollen darüber hinaus Nachweise über den Leistungsstand in den praktischen Prüfungsfächern dokumentieren.

Formblätter für die Ausbildungsnachweise und die Nachweise über den Leistungsstand (Fachangestellte für Bäderbetriebe) sind auf dieser Internetseite eingestellt. Die Verwendung anderer Formblätter ist selbstverständlich möglich.

Die Vorlage der **ordnungsgemäß geführten Ausbildungsnachweise** ist eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung.